



Wohnortwechsel - Was ist zu tun?

Stand 15.01.2020

➡ Änderungen sind immer zuerst dem Amt für Migration (Ausländer) oder der Wohngemeinde (Schweizer) zu melden!

- Umzug innerhalb des Kantons Zug
- Zuzug aus einem anderen Kanton
- Wegzug in einen anderen Kanton
- Zuzug aus dem Ausland
- Wegzug in das Ausland

Fahrzeugausweis	Führerausweis
Bitte senden Sie uns innerhalb von 14 Tagen Ihren Fahrzeugausweis zur kostenlosen Änderung ein.	Bitte teilen Sie uns innerhalb von 14 Tagen Ihre Adressänderung mit. Wenn Sie den Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) besitzen genügt lediglich eine Adressmeldung. Falls Sie noch den blauen Führerausweis besitzen, können Sie Ihre neue Adresse kostenlos in den blauen Führerausweis eintragen, sofern keine anderen Änderungen am Ausweis vorgenommen werden müssen.
Innerhalb von 14 Tagen seit der Wohnsitzanmeldung im Kanton Zug müssen Sie Ihr Fahrzeug mit Zuger Kontrollschilder versehen. Dazu benötigen wir folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugausweis - bisherige Kontrollschilder - elektronischer Versicherungsnachweis (eVn) - für Ausländer: Ausländerausweis 	Der blaue Führerausweis ist innert 14 Tagen in den neuen Führerausweis im Kreditkartenformat umzutauschen. Dazu benötigen wir das Formular "Gesuch um Umtausch des blauen Führerauswesens in den Kreditkartenausweis (FAK)" mit den darauf erwähnten Beilagen. Melden Sie uns Ihre neue Adresse bitte unbedingt auch dann, wenn Sie bereits den Kreditkartenausweis besitzen.
Bestellen Sie vorab bei Ihrem Versicherer einen neuen elektronischen Versicherungsausweis (eVn) und melden Sie sich beim Strassenverkehrsamts Ihres neuen Wohnsitzkantons. Die neuen Kontrollschilder und den dazugehörigen Fahrzeugausweis erhalten Sie vor Ort. Die Zuger Kontrollschilder sind uns innert 14 Tagen seit Wohnsitzwechsel abzugeben.	Erkundigen Sie sich bitte beim Strassenverkehrsamts Ihres neuen Wohnsitzkantons über die notwendigen Unterlagen.
Für die Zulassung eines Motorfahrzeuges, das Sie beim Zuzug aus dem Ausland mitnehmen, verweisen wir auf das Merkblatt "Import eines ausländischen Fahrzeugs - Was ist zu tun?". Dieses Merkblatt ist ebenfalls unter www.zg.ch/strassenverkehrsamt → Formulare / Merkblätter / Links → Fahrzeuge abrufbar.	Für die Umschreibung des ausländischen Ausweises verweisen wir auf das Merkblatt "Umschreibung ausländischer Führerausweis?". Dieses Merkblatt ist ebenfalls unter www.zg.ch/strassenverkehrsamt → Formulare / Merkblätter / Links → Führerausweise abrufbar.
Senden Sie uns die Zuger Kontrollschilder innerhalb von 14 Tagen, seit der Standortverlegung des Fahrzeugs ins Ausland, an unsere Amtsstelle zurück. Für Fristen über 14 Tage können Sie vor der Abreise aus der Schweiz bei unserem Strassenverkehrsamts eine befristete Zulassung verlangen.	Erkundigen Sie sich vor der Ausreise aus der Schweiz im jeweiligen Wohnsitzstaat, innert welcher Frist ihr Schweizer Führerausweis umgetauscht werden muss.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:

07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt